



Turn- und Sportverein
Calle-Wallen e.V.

Beitragssordnung

des TuS Calle-Wallen e.V.
- Stand: 29.03.2025 -

Gemäß §8 der Vereinssatzung gibt sich der TuS Calle-Wallen e.V. diese Beitragsordnung.

Der Inhalt dieses Beitragsordnung wurde in der Generalversammlung vom 29. März 2025 beschlossen. Diese Beitragsordnung ist für ein Jahr gültig. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn in der Generalversammlung keine Änderungen beschlossen werden.

Allgemeine Regelungen

§1 Berechnungsgrundlage

1. Zur Festlegung der Altersklasse bei der Beitragserhebung gilt das vollendete Lebensjahr zum Fälligkeitstermin.
2. Die Beiträge werden im Voraus erhoben.

§2 Beitragsarten

Folgende Arten des Jahresbeitrages werden erhoben:

- a) **Jugendliche**
Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
- b) **Erwachsene**
Erwachsene Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- c) **Familienbeitrag**
Reduzierter Beitrag für Erwachsene in einer Lebenspartnerschaft zzgl. der im Haushalt lebenden Kinder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.
- d) **Ehrenmitglieder**
Mitglieder, die zum Ehrenmitglied ernannt worden sind, sind beitragsfrei.
- e) **Passiv**
Förderbeitrag ohne Berechtigung zur Teilnahme am Sport- und Kursangebot des Vereins.
- f) **Reha-Sport**
Reha-Sportler mit Verordnung s. §5.

§3 Beitragseinzug

Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren werden über das SEPA-Lastschrift Verfahren eingezogen.

§4 Berechnung des Jahresbeitrages bei Vereinsbeitritt

Neu beigetretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Die Höhe der Beiträge berechnet sich wie folgt:

- a) Beitritt im ersten Halbjahr: 100%
- b) Beitritt im zweiten Halbjahr: 50%

§5 Reha-Sportler

1. Reha-Sportler sind neu beigetretene Mitglieder, die dem Verein ausschließlich zur Ausübung des Reha-Sports beigetreten sind. Hierzu ist eine medizinische Verordnung notwendig.
2. Für den Zeitraum der Verordnung ist das Mitglied beitragsfrei.
3. Wünscht das Mitglied eine Fortführung der Mitgliedschaft nach Ablauf der Verordnung(en), wechselt das Mitglied eine beitragspflichtige Mitgliedschaft.

§6 Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren

1. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung und begleichen den Beitrag bis zur Fälligkeit.
2. Für die Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.
3. Wird die Rechnung nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit beglichen, befindet sich das Mitglied, ohne weitere Mahnung, im Zahlungsverzug.

§7 Bekanntgabe der Abbuchungstermine

1. Der Lastschrifteinzug erfolgt zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß dieser Ordnung. Fällt dieser Termin auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, erfolgt der Einzug an dem folgenden Werktag.
2. Die Fälligkeiten werden, zu Beginn eines Jahres, auf der Homepage des Vereins und am Informationsbrett in der Mehrzweckhalle bekannt gegeben.
3. Bei Zahlung auf Rechnung gilt die Fälligkeit entsprechend.

§8 Rückbuchung von Lastschriften

1. Konnte der Jahresbeitrag zum Fälligkeitstermin nicht abgebucht werden, bzw. die Abbuchung wurde zurückgebucht, befindet sich das Mitglied, ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
2. Kosten, die durch die fehlgeschlagene Abbuchung bzw. durch die Rückbuchung entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§9 Zahlungsverzug

1. Kann der Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht eingezogen werden bzw. wird eine Beitragsrechnung nicht bis zum Fälligkeitstermin beglichen, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug.
2. Der Verein ist berechtigt, offene Forderungen rechtlich geltend zu machen.
3. Die Verweigerung der Beitragszahlung kann zu einem Vereinsausschluss führen.

§10 Mahnungen

Für die Erstellung einer Mahnung berechnet der Verein eine Mahngebühr von 2,00 EUR.

§11 Änderung der Mitgliederdaten

1. Änderungen der Mitgliederdaten sind der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Hierzu liegt das Formular „Änderungsmeldung“ auf der Homepage des Vereins bereit. Es kann auch über die Mitgliederverwaltung angefordert werden.
2. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Hierzu reicht eine schriftliche Mitteilung an die Mitgliederverwaltung.
3. Änderungen der Bankverbindung müssen 21 Tage vor einer Fälligkeit der Mitgliederverwaltung vorliegen.

Abteilungen

§12 Abteilungsbeitrag

1. Gemäß §8 (1) der Satzung können Abteilungen (gem. §18 der Satzung) gesonderte Beiträge erheben.
2. Folgende Abteilungen erheben abteilungsspezifische Beiträge:
 - a. Fußballabteilung
3. Beiträge und Fälligkeiten werden in der entsprechenden Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
4. Die allgemeinen Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

Anlage zur Beitragsordnung

Jahresbeitrag

gem. §8 der Satzung

Beitrag

Beitragsart	Betrag	Zahlung
Jugendliche	€ 30,00	jährlich
Erwachsene	€ 30,00	jährlich
Familienbeitrag	€ 48,00	jährlich
Passiv	€ 20,00	jährlich
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	
Reha-Sportler	Beitragsfrei	

Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. März jeden Jahres fällig.

Beschluss und Inkrafttreten

Die Mitgliedsbeiträge wurden in der Generalversammlung am 29. März 2025 beschlossen und treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Abteilungsbeitrag

Fußball

Beitrag

Abteilungsbeitrag	Betrag	Zahlung
Senioren	€ 5,00	monatlich
A-C Junioren	€ 4,00	monatlich
D-G Junioren	€ 3,00	monatlich
Passiv	min. € 10,00	halbjährlich

Nachlässe

Wenn von einer Familie mehrere Kinder oder Jugendliche in der Fußballabteilung aktiv sind reduziert sich der Abteilungsbeitrag wie folgt:

- a) zweite Kind: 75% des persönlichen Abteilungsbeitrags
- b) jedes weitere Kind: 50% des persönlichen Abteilungsbeitrags

Fälligkeit

Der Abteilungsbeitrag ist für die erste Saisonhälfte am 15. September und für die zweite Saisonhälfte am 15. März fällig.

Beschluss und Inkrafttreten

Die Abteilungsbeiträge wurden in der Generalversammlung des TuS Wallenstein am 11.02.2012 beschlossen und treten am folgenden Tag in Kraft.